

Satzung

SV Neunkirchen e.V.



Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Neunkirchen“ kurz „SV Neunkirchen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen (AG Siegburg, VR 4079).
2. Er hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind orange/weiß/schwarz.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, mit der Auflage, das Vermögen für begünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Fußball-Verband-Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, insbesondere denen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.
2. Der Verein ist Mitglied im GemeindeSportBund Neunkirchen-Seelscheid e.V. sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt (und den Austritt) in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Abteilungsversammlung derjenigen Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Verband die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstandes oder die Abteilungsleiter*innen bestellt bzw. gewählt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit.
2. Im Verein selbst gibt es
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. (unterstützende) inaktive Mitglieder, die in keiner Abteilung aktiven Sport betreiben
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Der Beschluss bedarf weder im Fall der Aufnahme noch der Ablehnung einer Begründung. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Aktive Spieler, Trainer, Betreuer und sonstige Funktionsträger Funktionäre müssen Mitglied im Verein sein.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei allen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere bei geselligen, sportlichen, repräsentativen oder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeiten, zu unterstützen.
6. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
7. Die aufgenommene Person erwirbt die Rechte als Mitglied erst nach Entrichtung des Beitrages für den laufenden Zahlungszeitraum.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Anschriftenwechsel oder einen Wechsel der Bankverbindung, von der der Beitrag abgebucht werden soll, unverzüglich mitzuteilen. Nachteile und Mehrkosten, die durch unterbliebene rechtzeitige Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Post oder E-Mail) gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand geraten kommen ist, b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der in § 3 genannten Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält und das Ansehen des Vereins oder der in § 3 genannten Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Vereins gem. § 2(1) zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sportstätten- und Hausordnung zu beachten und den Anweisungen der Übungsleiter zu folgen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Sie sind ferner verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Vereinsmitglieder bis einschließlich 15 Jahre und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig nach der Regel des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Fälligkeit für die Beitragsordnung,
 - e. Festlegung von Umlagen für die Beitragsordnung,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge,
 - i. Wahl der Kassenprüfer,
 - j. Beschluss der Beitragsordnung

§ 9 Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft jährlich in der Regel im Juni des Kalenderjahres zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie hat schriftlich per Post oder E-Mail, unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Einen Tag nach der Postaufgabe oder dem E-Mail-Versand beginnt die Frist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Vor Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Bei den Wahlen zu § 12 (1)a -d, die in separaten Wahlgängen erfolgen, ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, es sei denn, es wird Einzelabstimmung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht.
8. Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Mitglied auf Antrag übersandt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Einberufung und Durchführung richten sich nach § 9 dieser Satzung mit der Einschränkung, dass der Gegenstand der Einberufung alleiniger Tagesordnungspunkt ist. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Durch die gewählten Kassenprüfer ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie werden für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9 (7).
3. Es ist nur eine Wiederwahl eines Kassenprüfers zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl desselben ist ausgeschlossen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. und 2. Vorsitzender
 - b. 1. Kassierer
 - c. Abteilungsleiter/Jugendleiter
 - d. bis zu 3 Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer sowie dem 1. Jugendleiter. Er ist für die

Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und den Erlass der Vereins- und Geschäftsordnung verantwortlich.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann die Zahlung einer Ehrenamtszuschale beschließen.
5. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
2. Der Vorstand darf Kredite bis zur Höhe von 1.000,00 € aufnehmen, dafür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, tritt an seine Stelle sein Vertreter. Alternativ können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Ämter in Personalunion sind zulässig.

§ 15 Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
2. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung sind zulässig. In diesen Verfahren gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn innerhalb von einer Woche nach Zugang der Niederschrift dem Beschluss nicht schriftlich widersprochen wurde. Die Niederschrift gilt am zweiten Tag nach der Absendung per E-Mail als zugegangen.

§ 16 Aufwandsersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können auf Antrag einen Aufwandsersatz beantragen. Der Vorstand entscheidet über Anspruch und Höhe im Einzelfall.

§ 17 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SV Neunkirchen die ihm mitgeteilten Daten, wie Adresse, Namen, Telefonnummern, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im eigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der SV Neunkirchen informiert die Presse über seine Aktivitäten. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des SV Neunkirchen veröffentlicht. Sofern im Rahmen der Vereinsberichterstattung (z. B. News-Beiträge, Website, soziale Medien) personenbezogene Daten oder Bildaufnahmen von Mitgliedern verwendet werden sollen, steht den Betroffenen ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen, die das widersprechende Mitglied betreffen.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins und der im Auftrag des Vereins handelnden Personen gegenüber dem Verein (Innenhaftung) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung und auf Übernahme der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 19 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
2. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
3. Der Verein kann gegen ein Mitglied Regressansprüche geltend machen, wenn der Verein aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Mitglieds durch einen Verband mit Ordnungsmitteln, Strafen oder Verfahrenskosten belegt wird. Über die Geltendmachung und eine etwaige Ratenzahlung oder den Verzicht bei sozialer Härte entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
2. Der Beschluss zur Auflösung des SV Neunkirchen bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die unter § 2(5) genannte Organisation.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.06.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am XX.XX.2026 im VR 4079 des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

Neunkirchen-Seelscheid, den 01.06.2026